

Aktenzeichen: **39 / SN in-60118/21- hey**  
Grundstück: **Krefeld, Magdeburger Straße 65**  
**Neugenehmigungsantrag nach § 4 BImSchG zur Errichtung einer Energiezentrale und auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gem. § 8a BImSchG**

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RONDO FOOD GmbH & Co. KG, Magdeburger Straße 65, 47800 Krefeld – Errichtung einer Energiezentrale**

Die RONDO FOOD GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 05.02.2021 einen Antrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Energiezentrale, bestehend aus einem Blockheizkraftwerk (BHKW), einem Dampfkessel und einem Gas-Brennwertkessel auf dem Grundstück Magdeburger Straße 65, 47800 Krefeld gestellt. Das BHKW wird mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,886 MW konzipiert und mit Erdgas befeuert.

Die Energiezentrale dient zukünftig der energetischen Versorgung der bereits auf dem Betriebsgrundstück vorhandenen Produktionsanlagen zur Herstellung von Snackprodukten für Hunde und Katzen mit Strom, Dampf und Warmwasser.

Die geplante Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 (S) aufgeführt und unterliegt somit als Vorhaben dessen Vorschriften. Infolgedessen ist eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Aufgrund der Lage des Vorhabens in der Wasserschutzzone III A des Wasserwerks Urdingen hat die Stadt Krefeld die Ausdehnung der Vorprüfung des Einzelfalls von der nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.2.3.2 UVPG erforderlichen standortbezogenen Vorprüfung auf eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 gefordert.

Die vorgelegte allgemeine Vorprüfung der Antragstellerin entspricht den Anforderungen der Anlage 3 UVPG. Die hierin beschriebenen Kriterien wurden angewendet und die zur Beurteilung der Umweltauswirkungen geforderten Informationen und Planunterlagen ermittelt.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen einschließlich der Austausch- und Ergänzungsunterlagen sowie der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 UVPG vom 17.05.2021 ist festzustellen, dass keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben der Genehmigung der Energiezentrale auf die Schutzgüter und Umweltbelange zu erwarten sind. Eine UVP-Pflicht besteht nicht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 und 2 UVPG ist nicht durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) entfällt.

Die Feststellung über die UVP-Pflicht ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Heyer